

Gebührentarif für die Berufsbildung

vom 9. März 2010 (Stand 1. Januar 2015)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 36 ff. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007¹

als Gebührentarif:²

Art. 1 Gebührenansätze

¹ Es werden die im Anhang zu diesem Erlass festgelegten Gebührenansätze angewendet.

Art. 2 Tatsächliche Kosten

¹ Den Teilnehmenden werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- a)* ergänzend zu den Gebühren nach den Nrn. 1 bis 19, 21 und 22 des Anhangs zu diesem Erlass die tatsächlichen Kosten für:
1. Lehrmittel;
 2. Exkursionen;
 3. externe Prüfungen, wie Sprachdiplome;
 4. Sonderveranstaltungen;
- b) ergänzend zu den Gebühren nach Nr. 20 des Anhangs zu diesem Erlass die tatsächlichen Kosten für Informationsmaterial.

Art. 3 Gebührenerlass

¹ Das Amt für Berufsbildung kann in Härtefällen und auf Gesuch hin Gebühren nach diesem Erlass ganz oder teilweise erlassen.

1 sGS 231.1.

2 In Vollzug ab 1. August 2010.

231.12

Art. 4 Schlussbestimmungen
a) Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Gebührentarif für die Berufsbildung vom 18. Dezember 2007³ wird aufgehoben.

Art. 5 b) Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. August 2010 angewendet.

³ nGS 43-8.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	45-43	09.03.2010	01.08.2010
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2015-010	14.10.2014	01.08.2014
Anhang 1	Inhalt geändert	2015-010	14.10.2014	01.08.2014
Anhang 1	aufgehoben	2015-010	14.10.2014	01.01.2015
Anhang -	eingefügt	2015-010	14.10.2014	01.01.2015
Anhang -	Inhalt geändert	2015-082	22.09.2015	01.01.2015

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.03.2010	01.08.2010	Erlass	Grunderlass	45-43
14.10.2014	01.08.2014	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2015-010
14.10.2014	01.08.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	2015-010
14.10.2014	01.01.2015	Anhang 1	aufgehoben	2015-010
14.10.2014	01.01.2015	Anhang -	eingefügt	2015-010
22.09.2015	01.01.2015	Anhang -	Inhalt geändert	2015-082

Anhang**1. Berufliche Grundbildung¹***Brückenangebote*

Nr.		Fr.
1	Als Gebühr für das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr bezahlen Lernende	
1.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	3 450.–
1.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	16 100.–
2	Als Gebühr für den gestalterischen Vorkurs bezahlen Kurs- teilnehmende	
2.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	4 200.–
2.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	18 500.–
3 ²		
4 ²		
5 ²		
6 ³	Als Gebühr für die Vorlehre und für den Integrationskurs für Fremdsprachige bezahlen Lernende je Schuljahr	
6.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	900.–
6.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	5 600.–
7 ²		
8 ²		

Lehrwerkstätten

Nr.		Fr.
9	Als Gebühr für die Lehrwerkstätte für Gestalterinnen/ Gestalter ⁴ des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungs- zentrums St.Gallen bezahlen Lernende je Lehrjahr	
9.1	bei stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	2 700.–
9.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	21 000.–
10	Als Gebühr für die Lehrwerkstätte für Bekleidungsgestal- terinnen und -gestalter des Gewerblichen Berufs- und Wei- terbildungszentrums St.Gallen bezahlen Lernende ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Lehrjahr	30 000.–

1 Ganzer Abschnitt geändert durch Nachtrag vom 13. Dezember 2011, nGS 47–5.

2 Ganzer Abschnitt aufgehoben durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

3 Eingefügt durch IV. Nachtrag vom 22. September 2015, nGS 2015-082.

4 Neue Berufsbezeichnung ab Lehrbeginn 2010/2011: Grafiker/ Grafikerin.

231.12

Bildung in beruflicher Praxis

- 11 Als Gebühr für eine Zwischenprüfung bezahlt, wer deren Durchführung verlangt hat 50.– bis 400.–

Berufsfachschulen

- 12 Als einmalige Einschreibgebühr für den Berufsmaturitätsunterricht bezahlen Kandidatinnen und Kandidaten 200.–
- 13 Als Gebühr für den Berufsmaturitätsunterricht für gelernte Berufsleute bezahlen Teilnehmende ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Lehrgang 16 100.–

Qualifikationsverfahren

- 14 Als Gebühr für die Raum- und Materialkosten der Abschlussprüfung bezahlen
- 14.1 der Lehrbetrieb je Lernende und Lernenden 15.– bis 1 500.–
- 14.2 Teilnehmende ohne Lehrvertrag 15.– bis 1 500.–
- 15 Als Gebühr für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung bezahlen Teilnehmende
- 15.1 bei unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von der Abschlussprüfung 50.– bis 500.–
- 15.2 bei Wiederholung der Abschlussprüfung 50.– bis 500.–
- 16¹ Teilnehmende an anderen Qualifikationsverfahren bezahlen 10 Prozent der Kosten, jedoch wenigstens oder höchstens 100.– bis 1 000.–

Private Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung

- 17 Private Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung bezahlen für die Aufsichts- und Revisionstätigkeit je Lernende bzw. Lernenden und je Jahr 40.–

Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner²

- 17^{bis} Als Gebühr für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bezahlen Teilnehmende
- 17^{bis}.1 mit Wohnsitz oder Anstellung in einem Lehrbetrieb im Kanton St.Gallen 450.–
- 17^{bis}.2 ohne Wohnsitz oder Anstellung im Kanton St.Gallen 650.–

1 Geändert durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. Januar 2015.
2 Ganzer Abschnitt eingefügt durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

2. Höhere Berufsbildung

Nr.	Fr.
18	
18.1	2.– bis 20.–
18.2	5.– bis 50.–
18.3	5.– bis 50.–
19	

Studierende in der Höheren Berufsbildung bezahlen je Lektion

in der Höheren Fachschule

in einem Vorbereitungskurs auf eine Höhere Fachprüfung

in einem Vorbereitungskurs auf eine Berufsprüfung

Studierende in der Höheren Berufsbildung ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen bezahlen zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 18 dieses Erlasses den nach der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998¹ geltenden Tarif je Jahreswochenlektion.

3. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung²

Nr.	Fr.
20	
20.1	65.–
20.2	130.–
20.3	50.– bis 500.–

In kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen bezahlen

Ratsuchende ab dem 25. Altersjahr und mit anerkanntem Abschluss der Sekundarstufe II sowie mit ständigem Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Beratungseinheit

Ratsuchende ohne ständigen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Beratungseinheit

Teilnehmende an Laufbahn- und Standortseminaren je Beratungsstunde

4. Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene³

Nr.	Fr.
21	
21.1	6 500.–
21.2	13 800.–
22	
22.1	9 750.–
22.2	4 500.–

Als Gebühr für den Vollzeitlehrgang des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene (Propädeutikum) bezahlen Teilnehmende

mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen

ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen

Als Gebühr für den berufsbegleitenden Lehrgang des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene (Propädeutikum) bezahlen Teilnehmende

mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen

ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Semester

1 sGS 211.82.

2 Ganzer Abschnitt geändert durch Nachtrag vom 13. Dezember 2011, nGS 47–5.

3 Ganzer Abschnitt eingefügt durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. August 2014.